

Austausch Feuerraumwände Kessel 2 gemäß VOB/A

Zusätzliche Vertragsbedingungen zur VOB/A

Stand: 23.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zusätzliche Vertragsbedingungen zur VOB/B	1
2	Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B).....	1
3	Versicherungsschutz des Auftragnehmers (zu § 10 VOB/B)	1
4	Abnahme (zu § 12 VOB/B).....	2
5	Zahlung (zu § 16 VOB/B).....	2
6	Subunternehmer	3
7	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	3
8	Mindestlohn	3

1 Zusätzliche Vertragsbedingungen zur VOB/B

Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich in Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

2 Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)

Bei Überschreitung der festgelegten Fertigstellungstermine wird die vereinbarte Vertragsstrafe ohne besondere Mahnung fällig, es sei denn, dass die Leistung infolge eines Umstandes verzögert wurde, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der Erfüllung des Vertrages.

Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder Leistung bedeutet nicht den Verzicht des AG (Auftragsgebers) auf die Vertragsstrafe. Der AG kann die Vertragsstrafe jederzeit geltend machen und mit fälligen Zahlungen verrechnen.

Der Auftraggeber ist im Falle einer schuldhaften Überschreitung der Fertigstellungsfristen berechtigt, neben dem Anspruch auf Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen geschuldeten Schadenersatzes eine Vertragsstrafe von 20.000 € pro Tag für die Überschreitung der angebotenen Montagezeit anzusetzen, maximal jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes zu verlangen. Samstage und Sonntage zählen wie Werktage.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch anzurechnen.

Nimmt der Auftraggeber die verspätete Leistung an, wird der Auftraggeber die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

3 Versicherungsschutz des Auftragnehmers (zu § 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat mit Beginn seiner Tätigkeiten für bzw. beim Auftraggeber und bis zum Abschluss seiner daraus resultierenden Gewährleistung folgende Versicherungen vorzuhalten und gegenüber dem Auftraggeber - vor Tätigkeitsbeginn durch Vorlage eines ordentlichen Zertifikats der Versicherung - nachzuweisen:

1. eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (zweifach maximiert), unter Einschluss der Obhuts- und Tätigkeitsschäden im Sinne von §§ 7.6, 7.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) und der Aus- und Einbaukosten mit nach Art und Umfang des Auftrages angemessener Deckungssumme, die die folgenden Mindestdeckungssummen haben muss:

- EUR 5.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden.

- EUR 500.000,00 für Tätigkeitsschäden und
 - EUR 500.000,00 für reine Vermögensschäden.
2. eine Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von
- EUR 5.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden.
3. eine Umweltschadenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von
- EUR 1.000.000,00 für Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz.

4 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Es hat eine förmliche Abnahme stattzufinden. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die förmliche Abnahmeerklärung des Auftraggebers nicht, die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen.

5 Zahlung (zu § 16 VOB/B)

Folgende Zahlungsbedingungen gelten als vereinbart:

- 50 % Brutto-Auftragssumme nach Vertragsschluss und nach Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gem. Punkt 6
- 40 % Brutto-Auftragssumme nach Druckprobe, Fertigstellung und mängelfreier, förmlicher Abnahme
- 10 % Brutto-Auftragssumme nach Vorlage der Schlussrechnung und Übergabe der Dokumentation

Der Auftragnehmer gewährt ein **Skonto von 3 %** auf sämtliche Rechnungen bei Zahlungen durch den Auftraggeber innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang.

6 Sicherheitsleistungen (zu § 17 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die Vorauszahlung eine Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe von 50% der Bruttoauftragssumme zu übergeben. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Wegfall des Sicherungszwecks (Eintreffen der zu liefernden Austauschteile auf dem Werksgelände des AG) auf Anforderung des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist berechtigt, als Sicherheit für die Mängelhaftung 5% der Bruttoauftragssumme für die Dauer der Mängelhaftung/ Gewährleistungszeitraum einzubehalten. Der Auftragnehmer kann den Einbehalt durch Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft ablösen. Die Sicherheit muss sich auf alle Mängelhaftungsansprüche erstrecken. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelhaftung auf Anforderung des Auftragnehmers, wenn kein Sicherungsfall eingetreten ist.

Bürgschaften sind stets als selbstschuldnerische, unbefristete, unbedingte sowie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung, soweit die Gegenforderung nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, der Vorklage und der Möglichkeit zur Hinterlegung zu übergeben. Sie sind von einem in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen. Die Bürgschaftskosten hat der AN zu tragen.

7 Subunternehmer

Soweit durch den verantwortlichen Auftragnehmer Subunternehmer eingesetzt werden, müssen auch diese die erforderlichen Qualifikationen nachweisen.

8 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst gelten insbesondere die technischen Baubestimmungen (DIN- Vorschriften), die das Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung einführt bzw. eingeführt hat.

Hinweis: Es gilt grundsätzlich immer die aktuelle Fassung der jeweiligen Vorschrift.

9 Mindestlohn

Seit dem 01. Januar 2015 gilt für Beschäftigte aller Branchen deutschlandweit das Mindestlohngesetz. Nach § 13 Mindestlohngesetz haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmens gemäß § 14 Arbeitnehmerentendengesetz.

Vor Auftragserteilung hat der AN die Einhaltung der Zahlung von Mindestlöhnen schriftlich zu bestätigen.